

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	18.06.2025	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.06.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

24. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Kernhaushalt: Produktgruppe 11.01.01; haushaltsneutral

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 24. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024 gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Für das Jahr 2026 sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Der Gesamtdeckungsbedarf erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.986 T€ (5,95 %). Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Materialkostensteigerungen, den Tarifsteigerungen und den Kosten der internen Leistungsverrechnung zurückzuführen. Demgegenüber stehen leicht gesunkene kalkulatorische Kosten sowie gestiegene Umsatzerlöse.
- Die höheren Materialkosten sind hauptsächlich auf die gestiegenen Verbrennungskosten im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe zurückzuführen. Diese erhöhen sich um rd. 1.008 T€ (6,28 %)

- Die gebührenrelevanten Personalkosten steigen insgesamt um 290 T€. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 2,50 %.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verzeichnen eine Steigerung von rund 172 T€ (7,06 %). Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf den Anstieg der EDV-Kosten zurückzuführen. Ursache hierfür sind die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung steigenden Kosten für Programme wie zum Beispiel der Tourenplanung.
- Die Kosten der internen Leistungsverrechnung (ILV) erhöhen sich um 581 T€ (7,80 %). Einer der Gründe für den Kostenanstieg ist der Preisanstieg bei der Beschaffung von Neufahrzeugen in Höhe von rd. 397 T€ (12,80 %). Hier wurden dringend notwendige Neuinvestitionen getätigt. Die daraus resultierenden höheren Abschreibungen führen zu höheren kalkulatorischen Kosten. Ebenso kommt es in der internen Leistungsverrechnung (ILV) der Fahrzeugunterhaltung aufgrund gestiegener Preise zu einer Kostensteigerung von ca. 357 T€ (10,53%).
- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2026 wird ein gebühreninduzierter Gewinn der MVA in Höhe von 1.136.065,00 € berücksichtigt. Im Vorjahr belief sich dieser auf 1.591.328,49 €, was einem Rückgang von 455.263,49 € (rd. 28,61 %) entspricht. Dies ist auf rückläufige Erlöse aus der Stromvermarktung zurückzuführen.
- Für das Jahr 2026 ist keine pflichtgemäße Entnahme nach § 6 Abs. 4 KAG NRW zu berücksichtigen. Es erfolgt jedoch eine freiwillige Entnahme in Höhe von 2.966.315,88 € für den Bereich Restmüll sowie eine freiwillige Entnahme in Höhe von 498.500,00 € für den Bereich Biomüll.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 14 Basispunkte von 2,90 % auf 2,76 %. In der Folge dessen verringern sich die kalkulatorischen Kosten um 80 T€.

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Diese Entwicklung ist auf die zuvor erwähnten gestiegenen Kosten für die Verbrennung, die EDV-Kosten, sowie die höheren Fahrzeugkosten zurückzuführen.

Dieser Veränderung stehen gestiegene Erlöse sowie eine leichte Senkung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen gegenüber. Diese Effekte sind jedoch nicht ausreichend, um eine Gebührensteigerung zu verhindern.

Demgegenüber hat sich das Behältervolumen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 7.700.000 l/a erhöht, was 1,61 % des Gesamtvolumens entspricht.

Trotz einer Entnahme von 2.966 T€ aus dem Sonderposten für den Bereich Restmüll im Jahr 2026 ist, bedingt durch die Kostensteigerungen, eine Erhöhung der Restmüllgebühr um 4,90 % (unter Berücksichtigung der Quersubventionierung der Bioabfallgebühr) im Jahr 2026 unumgänglich.

Biomüll

Gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben des Landes besteht die Möglichkeit, die Bioabfallerrfassung und -verwertung mittels Quersubventionierung zu fördern. Für das Jahr 2026 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 197.000,00 € vorgesehen. Zusätzlich erfolgt eine freiwillige Entnahme aus dem Sonderposten für den Bereich Biomüll in Höhe von 498.500,00 €.

Das Behältervolumen für Bioabfall verzeichnet eine Steigerung von 2.400.000 l/a, was einer Zunahme von 1,30 % entspricht. Es ist eine Gebührensteigerung für Biomüll von ebenfalls 4,90 % zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kosten relativ konstant geblieben. Die Gebührenerhöhung ist vielmehr auf eine Verringerung der Quersubventionierung durch den Restmüll im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Mulden

Die Rücklagen der einzelnen Bereiche sind gesondert darzustellen. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG NRW ist für das Jahr 2026 keine Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Eine freiwillige Entnahme im Bereich Mulden ist ebenfalls nicht möglich, da zusätzlichen Rücklagen für den Bereich Mulden fehlen.

- Die Entsorgungskosten steigen aufgrund der gestiegenen Verbrennungskosten von 108,45 €/t auf 124,33 €/t.
- Die Transportkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr von 111,70 € auf 114,32 €.
- Die Bereitstellungskosten pro Monat für die verschiedenen Absetz- und Abrollmulden ändern sich wie folgt: Größe 4,4 - 10 m³ (offen) Erhöhung von 59,94 € auf 65,37 €, Größe 4,5 - 10 m³ (mit Deckel) Erhöhung von 63,50 € auf 71,49 €, 33 m³ Abrollmulde leichte Senkung von 161,38 € auf 161,16 €, Presscontainer bis 10 m³ Senkung von 432,10 € auf 429,42 € und Presscontainer bis 20 m³ Erhöhung von 422,12 € auf 473,95 €. Der Preisanstieg einzelner Mulden ist auf die gestiegenen Neupreise zurückzuführen.

Papier

Gemäß der geltenden Gebührenordnung wird die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne weiterhin als gebührenfreie Leistung gewährt. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt gemeinsam mit der Wertstofftonne über den Gebührenhaushalt Restmüll. Für wöchentliche (Sonder-)Leerungen für Altpapier werden gesonderte Gebühren erhoben. Die vierte Sonderleerung bleibt gebührenfrei.

Die bereits erwähnten Kostensteigerungen wirken sich auch auf die wöchentlich geleerten Papiertonnen aus und führen zu einer Erhöhung der Gebührensätze. Für eine wöchentliche Leerung eines 660 l Behälter steigt die Gebühr um 6,01 €/Monat von 26,55 €/Monat auf 32,56 €/Monat und für eine wöchentliche Leerung eines 1.100 l Behälter steigt die Gebühr um 6,88 €/Monat von 30,34 €/Monat auf 37,22 €/Monat.

Fazit

- Die Restmüllgebühren steigen um 4,90 %.
- Die Biomüllgebühren steigen um 4,90 %.
- Im Bereich der Mulden verzeichnen fast alle Positionen eine Erhöhung der Gebühren.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt weiterhin kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

- Anlage I: 24. Änderungssatzung
Anlage II: Gebührenanalyse
Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung
Anlage V: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter Adamski	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--